

1. Änderungssatzung der Gemeinde Steinhagen über die Benutzung kommunaler Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen und die Erhebung von Gebühren

§ 3

Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis gelten:

1. Schulklassen der Grundschule Steinhagen, Kindergruppen der Kindertagesstätte in der Gemeinde Steinhagen, Mitglieder des Sportvereins SV Steinhagen, der Feuerwehren, der Jugendclubs und **der Tagesmütter** der Gemeinde Steinhagen.

§ 4

Vergaberichtlinien

1. Vor Erstellung eines Hallenbelegungsplanes nach Maßgabe dieser Richtlinien wird der Sozialausschuss bei den unter § 3 genannten Nutzerkreisen
 - a) die Gesamtmitgliederzahl,
 - b) die Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen,
 - c) die durchgeführten Sportarten, wobei anzugeben ist, ob die Hallennutzung der Unterstützung oder der Ausübung der Sportarten dienen soll,
 - d) die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen gemeldeten Mannschaften,
 - e) die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer am Übungsbetrieb in geschlossenen Sportstätten

erfragen. Belegungswünsche der unter § 3 genannten Nutzerkreise können nur berücksichtigt werden, sofern diese bis **zum 1. September eines Jahres** beim Sozialausschuss eingegangen sind (Ausschlussfrist).

§ 8

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Steinhagen über die Benutzung kommunaler Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen und die Erhebung von Gebühren tritt rückwirkend zum 01. April 2007 in Kraft.

Steinhagen, den

Bürgermeister